

Satzung

„Stiftung*Bürger für Münster“

Präambel

Heute gründen wir Bürger und Unternehmen in Münster eine Stiftung, die sich aus rein privaten Mitteln finanziert. Damit wollen wir ein Fundament für die Zukunft unserer Kinder und vieler nachfolgender Generationen setzen. Wir wollen Projekte ermöglichen, die das Leben der Menschen in unserer Stadt lebenswerter machen. Gleichzeitig bringen wir durch die Auswahl der Projekte, die wir fördern wollen, unsere Wertvorstellungen zum Ausdruck: Wir unterstützen Bildung, Kreativität, Toleranz und immer wieder die Mit- und Eigenverantwortung unserer Bürger. Dabei knüpfen wir an die geistige Tradition und Geschichte Münsters an.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung*Bürger für Münster“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Münster.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - Bildung, Erziehung und Wissenschaft,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
 - Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Tierschutz,
 - traditionelles Brauchtum, Heimatpflege,
 - öffentliche Gesundheitspflege,
 - demokratisches Staatswesen

in Münster zu fördern und zu entwickeln (gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO).
Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Münsters gefördert werden.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte,

- b) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - c) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten der Stiftungszwecke,
 - d) Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - e) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (4) Die Stiftung kann in Einzelfällen auch die selbstlose Unterstützung von sozialbedürftigen Personen durchführen (mildtätiger Zweck gem. § 53 AO).
 - (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder Förderungen vornehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Münster gehören.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
- (6) Die Stifter und ihre Erben bzw. ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen als Namensfonds verbunden werden.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) das Kuratorium als Aufsichtsorgan

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die evtl. Einrichtung eines Stiftungsforums, einer Schirmherrschaft oder eines Ehrensenats befinden der Vorstandsvorsitzende und der Vorsitzende des Kuratoriums einvernehmlich.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,

- Abstimmungsmodalitäten,
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Altersgrenze beträgt 75 Jahre.
- (3) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Vorstands können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch das Kuratorium erteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen und Fonds ist gesondert Buch zu führen. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung die Stiftungszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (7) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (8) Mitglieder des Vorstands können nicht hauptamtlich für die Stiftung tätig sein.

§ 7

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.

- (2) Die Amtszeit des Kuratoriumsmitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Niemand kann dem Kuratorium länger als zwölf Jahre angehören. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Die Altersgrenze beträgt 75 Jahre.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des ersten Stiftungsvorstands,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Kuratorium festzusetzenden Betrag begründet werden.

§ 8

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann projektbezogen, gezielt und auf Zeit Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 9

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Auflösung der Stiftung/ Zusammenschluss/Vermögensanfall

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Wohlfahrtsverbände oder freie Träger etc.) in Münster. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Stiftungssatzung zu verwenden.

§ 11

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

